



Wärmeschutz im Gebäudebestand

**Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung von Eigenheimen
und Mehrfamilienhäusern mit bis zu zwei vermieteten Wohneinheiten**

Gültig ab 30. Januar 2024

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
4.1	Bauteilförderung	4
4.2	Modernisierungsbonus	5
4.3	Baubegleitende Dienstleistungen und Qualitätssicherung	6
4.4	Zusatzförderung für nachhaltige Dämmstoffe	8
5.	Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?	8
6.	Technische Voraussetzungen	9
6.1	Lüftung	9
6.2	Wärmedurchgangskoeffizienten	9
6.3	Innendämmung	10
6.4	Bauphysikalische Unbedenklichkeit	10
6.5	Anforderungen an Baustoffe	10
7.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	11
7.1	Allgemeine Voraussetzungen	11
7.2	Ausführung der Maßnahmen	11
8.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	11
9.	Wo kann man die Förderung beantragen?	12

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	13
1.1	Antragstellung	13
1.2	Bewilligung	14
1.3	Verwendungsnachweis	14
1.4	Auszahlung	14
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	15
2.1	Leistungsbeschreibung für baubegleitende Sachverständige	15
2.2	Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage	15
2.3	Luftdichtheit	15
2.4	Lüftungskonzept und Lüftungsanlagen	16
2.5	Empfehlung zur Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen	16
3.	Allgemeine Informationen und Beratung	17
3.1	Beratung durch die IFB Hamburg	17
3.2	Beratung durch Hamburger Energielotsinnen und -lotsen	17
4.	Beratung am konkreten Objekt	17
4.1	Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. im Angebot der Hamburger Energielotsinnen und -lotsen	17
4.2	Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) – die vom BAFA geförderte Energieberatung	18
5.	Sonstige Förderprogramme	18
5.1	Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg	18
5.2	Förderprogramme des Bundes	19

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden (bestehende, beheizte und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzte Flächen) in Hamburg bereit.

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, Modernisierungen im Gebäudebestand durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle zu initiieren und damit die Energieressourcen zu schonen sowie den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Erreicht werden soll dies über energetische Standards, die oberhalb der gesetzlich geforderten Niveaus liegen und hierüber etabliert werden sollen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Reihenhäusern, kleinen Mehrfamilienhäusern (bis zu 2 vermieteten Wohneinheiten) und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümer (z. B. für die Förderung von Maßnahmen am Sondereigentum) einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einer oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von der oder dem weitere Unterlagen angefordert werden und an die oder den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird die Modernisierung von einzelnen oder mehreren Bauteilen an der Gebäudehülle sowie der verpflichtende hydraulische Abgleich. Die Förderhöhe steht in Abhängigkeit zur modernisierten Fläche. Bei gleichzeitiger Modernisierung von Bauteilen aus verschiedenen Bauteilgruppen wird zusätzlich ein Modernisierungsbonus gewährt.

Folgende ergänzende Maßnahmen werden zusätzlich gefördert:

- Nachhaltige Dämmstoffe mit dem Gütezeichen Blauer Engel oder dem *natureplus*-Siegel
- Backsteinfassaden
- Sachverständige Baubegleitung
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Luftdichtheitsmessung
- Qualitätssicherung Backstein

Bauteilflächen, die im Zusammenhang bzw. aufgrund von Wohnflächenerweiterungen durch Anbau, Ausbau, Änderung oder Aufstockung energetisch verbessert werden, sind nicht förderfähig.

Übersicht Fördermodule:

Fördermodul / Zuschusshöhe	Bauteil- verfahren	Bauteil- verfahren	Modernisie- rungsbonus	Modernisie- rungsbonus
	< 5.000,00 €	≥ 5.000,00 €* ¹	Basis	Plus
Hamburger Energiepass oder iSFP	freiwillig	freiwillig	Pflicht	Pflicht
Baubegleitung	freiwillig	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Hydraulischer Abgleich Verfahren B	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Luftdichtheitsmessung	freiwillig	freiwillig	freiwillig	Pflicht

* zzgl. 200 € für jede weitere Wohneinheit

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung bzw. im Falle des 4.3 einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördersumme ist pro Wohneinheit auf max. 50.000 € begrenzt und muss mindestens 500 € für Maßnahmen an der Gebäudehülle betragen.

Anstatt der Zuschussvariante können Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutzten Wohnimmobilien die Maßnahme unter Berücksichtigung der in dieser Förderrichtlinie genannten Voraussetzung mit dem subventionierten IFB-Energiedarlehen gefördert werden. Ausgenommen sind Wohnungseigentümergeinschaften, welche zwingend die Zuschussvariante zu wählen haben und gleichzeitig von dem vereinfachten Darlehensangebot nach der Richtlinie WEGfinanz profitieren.

4.1 Bauteilförderung

Die Zuschüsse für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen betragen:

Außendämmung Außenwände	40,90 €/m ²
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern, sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz sowie Lage auf der Flurstückgrenze (Überbauung), siehe Abs. 6.3 ¹	51,40 €/m ²
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	6,00 €/m ²
Dämmung Kellerdecke bzw. -sohle und Innenwände gegen unbeheizte Räume oder Außenwände gegen Erdreich ²	12,30 €/m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke	24,60 €/m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke/von Flachdächern mit Einblasdämmung	10,10 €/m ²
Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern	42,20 €/m ²
Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern mit Einblasdämmung	10,10 €/m ²

¹ Wärmebrücken im Übergangsbereich Außen- zu Innendämmung sind zu beachten.

² Für die Außenwände gegen Erdreich sowie deren Fenster und Außentüren gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle (beheizte Flächen) sind.

Dämmung von Flachdächern	56,60 €/m ²
Austausch Bestands- zu Wärmeschutzfenstern ³ Vertikalfenster (Fassade), Dachflächenfenster und Fenstertüren	158,00 €/m ²
Austausch der Verglasung	79,00 €/m ²
Austausch Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren ³	224,00 €/Stck.

Bezüglich der Dämmqualität sind die Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten nach Abs. 6.2 einzuhalten.

Zusätzlich werden qualitätssichernde Maßnahmen gefordert, vgl. Abs. 4.3. Diese werden bei Verpflichtung und auch bei freiwilliger Durchführung im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs (HDA) nach VdZ-Verfahren B ist Pflicht. Gefördert werden kann dieser nur unter bestimmten Voraussetzungen, siehe 4.3.3. Auch über den nicht geförderten hydraulischen Abgleich muss ein Nachweis erbracht werden.

4.2 Modernisierungsbonus

Umfangreiche energetische Modernisierungsmaßnahmen werden zusätzlich mit einem Bonus gefördert, sofern zeitgleich mehrere Maßnahmen an Bauteilen aus unterschiedlichen Bauteilgruppen umgesetzt werden. Dabei ist jeweils die gesamte Fläche eines Bauteils zu modernisieren. Die Gesamtfläche umfasst Flächen jeglicher Größe, Lage und Ausrichtung eines Bauteils.

Die Förderung gem. 4.1 erhöht sich um:

- 20 % bei drei Maßnahmen (Modernisierungsbonus Basis)
- 30 % bei mindestens vier Maßnahmen (Modernisierungsbonus Plus)

Bauteilgruppen	Bauteile
Wände	<ul style="list-style-type: none"> ■ Außendämmung der Außenwände ■ Innenwanddämmung ■ Kerndämmung
Unterer Gebäudeabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dämmung der Kellerdecke ■ Dämmung der Kellersohle und Innenwände gegen unbeheizte Räume oder Außenwände gegen Erdreich
Decken und Dächer (inkl. Dachflächenfenster)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dämmung der obersten Geschossdecke ■ Dämmung der obersten Geschossdecke/von Flachdächern mit Einblasdämmung ■ Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern ■ Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächer mit Einblasdämmung ■ Dämmung von Flachdächern
Fenster (inkl. Gaubenfenster)*	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertikalfenster (Fassade) und Fenstertüren

*Gilt nicht für den Austausch der Verglasung.

³ Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Fenstern, -Fenstertüren und -Dachfenstern sowie der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren nur dann gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand bzw. Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

Folgende weitere Anforderungen sind zu erfüllen:

- Einreichung eines Hamburger Energiepasses oder individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) – nicht älter als 5 Jahre, durch eine oder einen von der IFB Hamburg autorisierte Energieexpertin oder Energieexperten
- Beauftragung einer oder eines einschlägigen baubegleitenden Sachverständigen
- Hydraulischer Abgleich (nach VdZ-Verfahren B) der Heizungsanlage
- Nachweis der Luftdichtheit der Gebäudehülle beim Modernisierungsbonus Plus

4.3 Baubegleitende Dienstleistungen und Qualitätssicherung

Folgende baubegleitende, qualitätssichernde Dienstleistungen werden in Verbindung mit der Förderung von baulichen Maßnahmen gefördert.

4.3.1 Backsteinfassaden und Qualitätssicherung Backstein

Vollsteine und Klinkerriemchen werden durch Zuschüsse (normaler Aufwand) gefördert.

Bei Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten und mit einer bestehenden Backsteinfassade ist das Verfahren der Qualitätssicherung Backstein obligatorisch, wenn eine ergänzende Backsteinförderung beantragt wird. Bei festgestellter Backsteinrelevanz im Zuge dieses Verfahrens ist ein Fassadenkonzept mit der Qualitätssicherung Backstein abzustimmen. Die Verfahrenskosten für das Qualitätssicherungsverfahren Backstein übernimmt die IFB Hamburg.

Für Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten und mit einer bestehenden Backsteinfassade sowie für Gebäude, die vor der Modernisierung nicht über eine Backsteinfassade verfügen, entfällt das Verfahren der Qualitätssicherung Backstein.

Bei Wohngebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, wird das Fassadenkonzept mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt.

Die Fugensanierung wird nur bei gleichzeitiger Förderung der Maßnahme „Innendämmung“ bezuschusst, wenn das Wohngebäude als backsteinrelevant eingestuft wurde und diese Maßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein vereinbart oder von der für den Denkmalschutz oder der Stadtplanung zuständigen Stelle gefordert wurde.

Die Festlegung, ob es sich um Fassaden mit einem normalen oder hohen Aufwand handelt, erfolgt durch die Qualitätssicherung Backstein.

Zuschüsse	Fassade mit normalem Aufwand	Fassade mit hohem Aufwand	Einheit
Vollsteine	57,50 €/m ²	72,50 €/m ²	Bauteilfläche mit Vollsteinen
Klinkerriemchen	45,00 €/m ²	50,00 €/m ²	Bauteilfläche mit Klinkerriemchen
Fugensanierung	47,50 €/m ²	52,50 €/m ²	Bauteilfläche mit Fugensanierung

4.3.2 Baubegleitung durch Sachverständige

Die Beauftragung unabhängiger Sachverständiger (vgl. Leistungsbeschreibung gemäß Anhang Abs. 2.1) für die Baubegleitung wird mit einem Zuschuss gefördert.

Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Höhe der förderfähigen Ausgaben beträgt 5.000 € je Wohneinheit. Der Zuschuss beträgt je Wohneinheit somit max. 2.500 €.

Sachverständige im Sinne dieser Förderrichtlinie sind autorisierte Energieberaterinnen oder Energieberater (IFB-Liste „Autorisierte Energieexperten“) sowie für die „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude“ zugelassene Expertinnen oder Experten aus der Expertenliste unter:

www.energie-effizienz-experten.de

Sachverständige für das Sanierungsvorhaben müssen wirtschaftlich **unabhängig** von Hersteller- und Lieferinteressen sowie von den beauftragten Baufirmen sein.

Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben dürfen Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Im Rahmen der sachverständigen Baubegleitung haben Sachverständige ihre Leistungen gemäß Anhang 2.1 zu bestätigen.

4.3.3 Hydraulischer Abgleich

Gefördert wird die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B bei Wohngebäuden mit bis zu 5 Wohneinheiten, deren Wärmeerzeugungsanlagen mit Erdgas betrieben werden, sowie bei Wohngebäuden mit sonstigen Energieträgern.

Der Zuschuss beträgt 75 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Höhe der förderfähigen Ausgaben beträgt 5.000 € je Wohneinheit. Der Zuschuss beträgt je Wohneinheit somit max. 3.750 €.

In diesem Zusammenhang sind außerdem folgende Optimierungsmaßnahmen durchzuführen und nachzuweisen:

- Absenkung der Vorlauftemperatur und Optimierung der Heizkurve
- Aktivierung der Nachtabenkung
- Optimierung des Zirkulationsbetriebes
- Absenkung der Warmwassertemperatur
- Absenkung Heizgrenztemperatur

Als förderfähige Ausgaben werden solche für die Berechnung und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs, o. g. Optimierungsmaßnahmen und zur Einstellung erforderliches Material, soweit nicht vorhanden oder defekt (Strangreguliertventile, Thermostat-Regler, voreinstellbare Thermostatventil-Unterteile, Einzelraumtemperaturregler, Heizkreisverteiler) sowie der Austausch von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen (mindestens Effizienzklasse A) anerkannt.

Die Anforderung an die Durchführung des hydraulischen Abgleichs gilt gleichermaßen für alle Wohnungen in Gebäuden mit Etagenheizung bzw. unabhängig von der Lage der zu modernisierenden Bauteilflächen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

4.3.4 Luftdichtheitsmessung

Bei Bestandsgebäuden machen die Lüftungswärmeverluste oft ein Drittel der gesamten Wärmeverluste aus. Durch Erneuerung der Fenster/Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade werden die Luftdichtheit verbessert und die Lüftungswärmeverluste verringert.

Die Beauftragung der Luftdichtheitsmessung wird mit einem Zuschuss in Höhe von 40 % des Honorars gefördert.

Der Nachweis einer wind- und luftdichten Ausführung erfolgt durch eine Luftdichtheitsmessung. Hinweis zu zertifizierten Anbieterinnen und Anbietern: vgl. Anhang Abs. 2.3.

4.4 Zusatzförderung für nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ RAL-UZ 132 bzw. Wärmedämmverbundsystemen RAL-UZ 140 oder dem *natureplus*-Siegel an Fassaden (außer Kerndämmung), auf Flachdächern, auf obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke/Sohle wird mit einem *zusätzlichen* Zuschuss von 17 €/m² Bauteilfläche gefördert. Ausgenommen von der Zusatzförderung sind Dämmstoffe im Einblasverfahren.

Bei Aufdopplung muss der neu aufgebrachte Dämmstoff vollständig aus zertifizierten Materialien bestehen. Eine neu aufgebrachte Mischkonstruktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Dämmstoffen in einem Bauteil wird nicht gefördert.

Bei einem Wärmedämmverbundsystem müssen alle Schichten (ausgenommen Klinkerriemchen) zertifiziert sein.

5. Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote über die zulässige Förderquote hinaus, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Ausgaben, welche nicht über die BEG gefördert werden, bleiben davon unberührt.

Für baubegleitende Dienstleistungen (Baubegleitung, Hydraulischer Abgleich und Luftdichtheitsmessung) ist die Kombination mit anderen Fördermitteln ausgeschlossen.

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie dürfen kumuliert werden mit

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat die Investorin oder der Investor u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

6. Technische Voraussetzungen

6.1 Lüftung

Durch Erneuerung der Fenster/Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade werden die Luftdichtheit verbessert und die Lüftungswärmeverluste verringert. Dadurch werden in der Regel Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasserbildung und Feuchteschäden erforderlich. Gleichzeitig müssen die hygienischen Anforderungen an die Luftqualität und den erforderlichen Luftwechsel eingehalten werden.

6.2 Wärmedurchgangskoeffizienten

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten müssen durch die Maßnahmen erreicht bzw. unterschritten werden:

Bauteil	U_{\max} -Wert (W/m ² K)
Außendämmung von Außenwänden sowie Geschossdecken nach unten an Außenluft	$U \leq 0,20$
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz	$U \leq 0,45$
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	$\lambda \leq 0,035$ W/mK
Dämmung von Kellerdecken und Wänden ⁴ gegen unbeheizte Räume oder Erdreich (inkl. Kellersohle/Sohle)	$U \leq 0,25$
Dach (einschl. Flachdach) oder oberste Geschossdecke	$U \leq 0,14$
Gaubenwangen und Gaubendächer	$U \leq 0,20$
Fenster und Fenstertüren <u>inklusive Rahmen</u> ⁵	$U_w \leq 0,95$
Verglasung	$U_w \leq 1,30$
Dachflächenfenster <u>inklusive Rahmen</u> ⁵	$U_w \leq 1,00$
Außentüren <u>inklusive Rahmen</u> ⁵	$U_D \leq 1,30$

Für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion ist ein berechneter U-Wert-Nachweis aller zu fördernden Bauteilgruppen einer Energieberaterin oder eines Energieberaters, einer oder eines Sachverständigen oder des Fachunternehmens dem Antrag beizufügen. Der U_w -Wert von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und der U_D -Wert von Außentüren ist vom Hersteller anzugeben. Maßgeblich sind die Werte nach Standard-Randbedingungen.

Ausnahmeregelung

Sollte es bei einer verpflichtenden Fassadenerhaltung aus gestalterischen Gründen nicht möglich sein, die energetischen Anforderungen dieser Förderrichtlinie einzuhalten, ist eine Ausnahme mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen.

⁴ Für die Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle sind.

⁵ Bedingung für die Förderung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand und/oder Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

6.3 Innendämmung

Die Förderung der Innendämmung ist nur bei Gebäuden möglich, die in der Hamburger Denkmalliste verzeichnet sind oder sich gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und/oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befinden.

Für die Gewährung dieses Förderbausteins ist der Nachweis durch die zuständige Behörde (Denkmalschutzamt oder Stadtplanungsabteilung) oder die Qualitätssicherung Backstein zu erbringen, dass die schützenswerte Fassade nicht überdämmt werden darf.

Liegt eine zu dämmende Außenwand auf der Flurstücksgrenze, so kann in begründeten Einzelfällen eine Innendämmung gefördert werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

6.4 Bauphysikalische Unbedenklichkeit

Bei Förderung der Innendämmung und Flachdachdämmung (ausgenommen Betondächer) hat die Energieberaterin oder der Energieberater, die oder der baubegleitende Sachverständige oder das Fachunternehmen eine Erklärung zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Verhinderung der Tauwasserbildung) zu erbringen.

6.5 Anforderungen an Baustoffe

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

Nicht verwendet werden dürfen:

- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht nachweislich das Siegel des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen (Einzelnachweis).
- Baustoffe, die halogenhaltige Treibmittel enthalten.
- Baustoffe, bei denen Isocyanate freigesetzt werden und während dieses Zeitraumes für Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer eine gesundheitsgefährdende Belastung der Atemluft nicht ausgeschlossen werden kann.
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechend Anhang C zur Vergabegrundlage RAL-UZ 140 zulässig.
- Harnstoff-Formaldehyd-Ortschäume (UF-Schäume).

Empfohlen wird, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschusses zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Förderfähig sind Wohngebäude, deren Baugenehmigung älter als 20 Jahre ist.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). In begründeten Einzelfällen kann die IFB Hamburg den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die oder der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewähren.

7.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden. Maßnahmen durch Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sind zu beachten, vgl. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV)).

8. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Für Vermieter: Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO und unterliegt den Beschränkungen des europäischen Beihilferechts. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 1 der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.

Richtliniengeber ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW).

9. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien sowie Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-470
wsg@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 15.00 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Detaillierte Baubeschreibung der Maßnahme (Ausschreibungsunterlagen oder nach Gewerken getrennter ausführlicher Kostenvoranschlag, verwendete Materialien usw.)
- Nachweis/Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion z. B. Außenwand inkl. Putz, tragende Konstruktion, Dämmung und ggf. Luftschichten sowie Verschalung/Außenputz; Dachkonstruktion einschließlich Sparren und Unter- / Zwischen- / Aufsparrendämmung; Fenster-, Fenstertür-, Dachflächenfenster- und Außentüreinstbau mit Verglasung einschließlich Flügel und Rahmenprofilen (nach Standardrandbedingungen der DIN EN 14351-1) im Handwerker-Angebot
- Nachweis/Berechnung des Uw-Wertes des Fensters nach DIN EN ISO 10077-1. Dabei sind die Bauteile des Fensters (Fensterrahmen, Verglasung und Glasrandverbund) zu berücksichtigen. Die Kennwerte der Bauteile können Produktdeklarationen entnommen werden. Liegen diese etwa für den bestehenden Rahmen nicht vor, können Uf-Werte für Fensterrahmen dem Anhang F der DIN EN ISO 10077-1 entnommen werden.
- Ggf. Beratervertrag des oder der baubegleitenden Sachverständigen aus der Liste (vgl. Abs. 4.3.2 und Anhang Abs. 2.1)
- Ggf. Nachweis über die Eintragung des Objekts in die Hamburger Denkmalliste oder ein Nachweis, dass sich das Objekt gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und/oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befindet sowie daraus resultierende Vorgaben oder Einschränkungen zur Ausführung der zur Förderung beantragten Maßnahmen
- Ggf. Nachweis zur Lage des Objekts auf der Flurstücksgrenze (Überbauung)
- Bei Innendämmung von Außenwänden und Flachdächern als Holzkonstruktion eine Erklärung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit
- Bei Förderung nachhaltiger Dämmstoffe gem. Abs. 4.4 ein entsprechendes aktuelles, gültiges Zertifikat vom Blauen Engel (RAL-Umweltzeichen) und/oder *natureplus*-Siegel
- Bei Holzfenstern mit insgesamt mehr als 25 m² Bauteilfläche und Holztüren: Angaben des Fachunternehmens zur Verwendung von Holzprodukten
- Ggf. De-minimis-Erklärung
- Fotos von Vor- und Rückseite des Gebäudes bzw. des zu ertüchtigenden Bauteils
- Grundriss und ggf. andere, das Vorhaben darstellende Planunterlagen
- Bei Beantragung eines Modernisierungsbonus: individueller Sanierungsfahrplan (iSFP), Umsetzungshilfe zum iSFP, ausführliche Berechnungsunterlagen nach DIN V 18599 Ausgabe 2018-12 für den Ist-Zustand und die Sanierungsvariante oder ein qualitätsgesicherter Hamburger Energiepass.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

**Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg**

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der fachgerechte Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Formular „Verwendungsnachweis“ mit Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Formular „Anlage Sachbericht Ausgaben- und Zuschussaufstellung“
- Formular „Anlage Sachbericht Wärmeschutzmaßnahmen“ mit Datum, Stempel und Unterschrift aller beteiligten Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer
- Ggf. Formular „Anlage Sachbericht Wärmeschutzmaßnahmen – verbaute Holzfenster bis insgesamt 25 m² Fensterfläche und Holztüren
- Ggf. positiver Schlussbericht Qualitätssicherung Backstein
- Schlussrechnungen in Kopie

Baubegleitende Dienstleistungen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen durch:

- Formular „Anlage Sachbericht Baubegleitung“ mit Unterschrift der Baubegleiterin oder des Baubegleiters
- Messprotokoll/e der Luftdichtheitsmessung/en
- Durch SHK⁶-Betrieb ausgefülltes und unterschriebenes VdZ-Formular zum hydraulischen Abgleich zzgl. der erforderlichen Berechnungen
- Schlussrechnungen in Kopie

Die oder der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

⁶ Sanitär Heizung Klempner

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Leistungsbeschreibung für baubegleitende Sachverständige

Die oder der Sachverständige nach Abs. 4.3.2 muss im Rahmen der geförderten und/oder geforderten Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- Erstellen und/oder Prüfen des Luftdichtheitskonzepts und des Lüftungskonzepts nach DIN 1946-6, sofern erforderlich
- Ggf. Prüfung von Parametern aus der Energiebedarfsberechnung für den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses/Angebots für die Festlegung der zu erbringenden Leistung, des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität
- Abgleich der Sanierungsvariante aus dem Hamburger Energiepass bzw. iSPF mit der durchgeführten Maßnahme
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung und der Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts sowie ggf. der Luftdichtheitsmessung
- bei Zusatzförderung Nachhaltiger Dämmstoffe deren Verwendung gemäß Abs. 4.4
- Kontrolle und Begleitung bei der Inbetriebnahme und Übergabe der energetischen Haustechnik, ggf. mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik, sowie ggf. Prüfung des Nachweises (Protokoll der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers) des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage
- Prüfung des Verwendungsnachweises „Anlage Sachbericht Wärmeschutzmaßnahmen“

Die Durchführung der Baubegleitung ist durch Sachverständige auf dem Verwendungsnachweis „Anlage Sachbericht Baubegleitung“ zu bescheinigen.

2.2 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage; eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Heizflächen vermieden.

Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen nach Verfahren B (VdZ Formular Verfahren B) der zugehörigen Fachregel des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.“ (<https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>) ist erforderlich.

Weitere Information: <https://www.co2online.de/energie-sparen/>.

2.3 Luftdichtheit

Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte sowie wärmebrückenminimierte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten.

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein – z.B. zur Erlangung des Modernisierungsbonus – ist durch die Bauherrin oder den Bauherrn eine Luftdichtheitsmessung zu beauftragen. Die IFB Hamburg empfiehlt eine Messung vor Abschluss des Innenausbaus durchzuführen, damit bei erforderlichen Nacharbeiten alle Bauteile noch gut zugänglich sind.

Im Rahmen der Angebotsabfrage und Auftragsvergabe für die Luftdichtheitsmessung empfehlen wir einen Hinweis auf die geltende DIN EN 13829.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind Prüferinnen und Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung, zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB, www.flib.de), berechtigt.

2.4 Lüftungskonzept und Lüftungsanlagen

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Lufthygiene im modernisierten Gebäude ist die DIN 1946 Teil 6 (Wohnungslüftung/Lüftungskonzept) zu beachten. Dort findet man den Hinweis, dass ein Lüftungskonzept für das zu modernisierende Gebäude erforderlich wird, wenn

- im MFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden und
- im EFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden.

Im Rahmen des Lüftungskonzeptes wird dann ermittelt, ob das Gebäude eine zusätzliche mechanische Lüftungsanlage benötigt, um die Bauteile vor Feuchtigkeit zu schützen, die durch die Nutzung entsteht.

Wird eine ventilatorgestützte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gewählt, muss der Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} mindestens 80 % betragen.

Gleichzeitig muss der spezifische Energieverbrauch der Lüftungsgeräte in der Betriebsstufe „Nennlüftung“ nach EU-Verordnung 1253/2014 und 1254/2014 SEV < -30 kWh/(m²a) betragen. Dies gilt nicht für Lüftungsgeräte, für die die vorher genannte EU-Verordnung nicht gültig ist (kleine Lüftungsgeräte mit einem einzigen Ventilator und einer elektrischen Eingangsleistung von weniger als 30W je Luftstrom).

Die Energieberaterin oder der Energieberater hat im Zuge der Beratung die Abwägung zwischen freier und ventilatorgestützter Lüftung zu bewerten und ggf. eine Beraterin oder einen Berater für Lüftungstechnik zu konsultieren.

Wir empfehlen beim Einbau einer ventilatorgestützten Lüftungsanlage eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme P_{el} , P_{vent} von nicht mehr als 0,20 Wh/m³ je Ventilator.

Mehr Informationen und grundsätzliche Hinweise erhalten Sie beim Bundesverband für Wohnungslüftung e. V. www.wohnungslueftung-ev.de.

2.5 Empfehlung zur Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen

Es wird empfohlen, die vertragliche Vereinbarung zwischen Bauherrinnen und Bauherren als Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Bauunternehmen als Auftragnehmer auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C, abzuschließen.

Weiterhin empfehlen wir, die Gewährleistungsfrist (hier abweichend von der VOB) gemäß BGB von 5 Jahren explizit zu vereinbaren.

Bei umfänglichen Sanierungsmaßnahmen wird eine bautechnische Planung nach der Honorarordnung für Architektinnen oder Architekten und Ingenieurinnen oder Ingenieure (HOAI) empfohlen.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die IFB Hamburg

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung der KfW zur Verfügung. Ansprechpersonen und ausführliche Informationen zur Förderung von IFB Hamburg und KfW finden Sie im Internet.

Tel. 040/248 46-470, energie@ifbhh.de, www.ifbhh.de

3.2 Beratung durch Hamburger Energielotsinnen und -lotsen

Die Energielotsinnen und -lotsen bieten eine kostenlose bauliche und technische Erstberatung zum Thema Energieeinsparung sowie Klimafolgeanpassung an. Darüber hinaus wird zu weiteren Förderprogrammen der IFB Hamburg und den Bundesförderprogrammen der KfW-Bankengruppe und dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) beraten.

Tel. 040/24832-250, www.hamburg.de/energielotsen

4. Beratung am konkreten Objekt

Zu Beginn von Wärmeschutzmaßnahmen empfiehlt es sich, eine fachkundige Beratung über sinnvolle Maßnahmen einzuholen. Im Planungsprozess stehen Ihnen folgende Beratungsinstrumente zur Verfügung:

4.1 Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. im Angebot der Hamburger Energielotsinnen und -lotsen

Der Gebäude-Check ist ein Angebot für Eigentümerinnen oder Eigentümer und Vermieterinnen oder Vermieter, gegebenenfalls auch für Mieterinnen oder Mieter, die Einfluss auf Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik nehmen können. Der Basis-Check ist im Gebäude-Check bereits enthalten.

Sie können über die Hamburger Energielotsinnen und -lotsen (040/248 32-250, www.hamburg.de/energielotsen) einen Termin vereinbaren.

Die Energieberaterin oder der Energieberater macht eine Bestandsaufnahme der Stromgeräte in Ihrer Wohnung, beurteilt Ihren Strom- und Heizenergieverbrauch und identifiziert gemeinsam mit Ihnen wichtige Stellschrauben für Einsparungen. Zusätzlich werden die Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach) sowie die Heizungsanlage (Wärmeerzeuger und Verteilsystem) unter energetischen Aspekten begutachtet. Dabei wird auch geprüft, ob prinzipiell der Einsatz erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll ist.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/gebäude

Hinweis: Dieser Check erfolgt durch unabhängige Fachleute, gibt aber nur ein qualitatives Bild und ersetzt keine ingenieurmäßige mengenmäßige Berechnung zur Erstellung eines Energiebedarfsausweises.

4.2 Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) – die vom BAFA geförderte Energieberatung

Um den Modernisierungsbonus zu erhalten, ist die Einreichung eines Hamburger Energiepasses, der nicht älter als 5 Jahre sein darf, oder eines iSFPs, der durch eine oder einen von der IFB Hamburg autorisierte Energieberaterin oder Energieberater erstellt wurde, Voraussetzung. Die Energieberaterinnen und Energieberater sind gleichzeitig Energie-Effizienz-Expertinnen oder – Experten für die Förderprogramme des Bundes und können auch zu den Förderprogrammen beraten.

Weitere Informationen und eine Liste der autorisierten Energieberaterinnen und Energieberater finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/waermeschutz-im-gebaeudebestand>

sowie unter Tel. 040/248 46-470 bei der IFB Hamburg.

5. Sonstige Förderprogramme

5.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

5.1.1 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme>

5.1.2 Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>

5.1.3 IFB-WEGfinanz

Die Finanzierung von Modernisierungsarbeiten bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist oft nicht einfach: Wir bieten ein vereinfachtes Verfahren für die Nutzung von zinsvergünstigten KfW-Krediten schon bei geringen Darlehenssummen. Die Verwalterin oder der Verwalter koordiniert das unkomplizierte Verfahren.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-wegfinanz>

5.2 Förderprogramme des Bundes

Die **KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)** fördert mit Darlehen und Zuschüssen u. a. die energetische Modernisierung, barrierefreien Umbau, Verbesserung des Einbruchschutzes oder Ladestationen.

Kontakt:

Tel. 0800/539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

info@kfw.de | www.kfw.de

Montag bis Freitag08.00 – 18.00 Uhr

Die **BAFA (Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)** stellt u. a. Zuschüsse für Heizungen mit erneuerbaren Energien und Heizungsoptimierung bereit.

Kontakt:

Tel. 06196/908-1625 für Heizungen mit erneuerbaren Energien

Tel. 06196/908-1001 für Heizungsoptimierung

poststelle@bafa.bund.de | www.bafa.de

Montag bis Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr

Freitag07.00 – 15.00 Uhr

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur FR 2023

- Allgemeine Erhöhung der Fördersätze
- NEU: Förderung von Glasaustausch 4.1
- Begrenzung der Förderhöhe bei der Baubegleitung 4.3.2
- Begrenzung der Förderhöhe beim hydraulischen Abgleich 4.3.3
- Pumpen können im Rahmen des hydraulischen Abgleichs mitgefördert werden 4.3.3
- Anforderung an den hydraulischen Abgleich bei Mehrfamilienhäusern konkretisiert 4.3.3